



AOK Postfach 10 13 42 40004 Düsseldorf

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Minister Karl-Josef Laumann
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Unternehmensbereich Ambulante Versorgung
Geschäftsbereich Sonstige Vertragspartner

Kasernenstr. 61
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 8791-0

Ihr Ansprechpartner
André Müller

Telefon: 0211 8791-2500
Telefax: 0211 8791-2590
E-Mail: andre.mueller@rh.aok.de

Datum: 09.09.2019

Board:
zur Unterschrift Min Sta MB FA
 VOR Abg. VOR Abg. VOR Abg. VOR Abg.

18. Sep. 2019

Frist: IV, V

Heilmittelbehandlung – Individualverträge auf Basis des § 125 SGB V (a. F.)

ohne Kenntnis AL IV
IVB
IVB3

W 2019

Sehr geehrter, lieber Herr Minister Laumann,

wir wenden uns mit dem heutigen Schreiben an Sie, um über die Auswirkungen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG), das am 11.05.2019 in Kraft getreten ist, im Land Nordrhein-Westfalen zu informieren.

Mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes existiert auf der Landesebene keine Rechtsgrundlage mehr für den Abschluss neuer landesweiter oder regionaler Verträge gemäß § 125 SGB V (n. F.) bzw. Preisvereinbarungen gemäß § 125b SGB V (n. F.) und zur Fortführung der im Betreff genannten Individualverträge über den 30.06.2020 hinaus.

Zur Gewährung einer patientenorientierten Heilmittelbehandlung wurden in der Vergangenheit Individualverträge mit diversen Einrichtungen bzw. Einrichtungsträgern kassenartenübergreifend geschlossen. Die jeweils zugrundeliegenden Leistungserbringerkonstellationen sind – historisch bedingt – auch mit Blick auf die Landesteile Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe heterogen, da die regionalen Gegebenheiten soweit möglich in den Individualverträgen Berücksichtigung gefunden hatten. Konkret betroffen hiervon sind solche Einrichtungen, die Heilmittelbehandlungen für Kinder und Jugendliche mit oder ohne Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte zum Gegenstand haben. In der Regel werden diese Behandlungen durch medizinische Therapeuten sichergestellt, die in den Sondereinrichtungen festangestellt sind. Als Träger der Einrichtungen fungieren zum großen Teil die Landschaftsverbände Rheinland bzw. Westfalen-Lippe (für den Bereich der Sonderschulen) und die Wohlfahrtsverbände.

AOK-Clarimedis ServiceCenter: 0800 0 326326 – 24-Stunden-Service – www.aok.de/rh

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Commerzbank-AG Düsseldorf
BIC COBADEFFXXX
IBAN DE24 3004 0000 0180 3840 00

Hamburger Sparkasse
BIC HASPDEHHXXX
IBAN DE31 2005 0550 1237 1234 09

Datum 09.09.2019

Blatt 2

Für den Landesteil Nordrhein besteht zudem die Besonderheit hinsichtlich der integrativen Kindertagesstätten, die in der Vergangenheit vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) finanziert wurden. Vor dem Hintergrund des Wegfalls der Finanzierung durch den LVR im Jahr 2016 und der unmittelbar drohenden Kündigung der dort angestellten Therapeuten, hatten sich die nordrheinischen Krankenkassen/-verbände unter Moderation des Ministeriums bereit erklärt, die grundsätzlich funktionale Versorgung entsprechend des „Status quo“ einzelvertraglich zu regeln und somit die Angestelltenverhältnisse bis zum Wegfall der Stelle („Auslaufmodell“) zu sichern.

Im Ergebnis können aufgrund der ab dem 11.05.2019 in Kraft getretenen Änderungen durch das TSVG keine derartigen Individualverträge auf Bundesebene mehr über den 30.06.2020 fortgesetzt oder aufgrund der neu zugewiesenen Rollen im Rahmen des TSVG durch den GKV-Spitzenverband sowie den maßgeblichen Spitzenverbänden der Leistungserbringer auf Bundesebene neu geschlossen werden. Für eine Prolongation der in Rede stehenden Individualverträge besteht auf der Landesebene ebenfalls gegenwärtig keine tragende Rechtsgrundlage mehr. Entsprechendes gilt für den Fall geforderter Preisanpassungen durch die betreffenden Individualvertragspartner.

Aufgrund der bekannten Ausrichtung der maßgeblichen Spitzenverbände der Leistungserbringer auf Bundesebene ist indes nicht zu erwarten, dass sich diese für eine Aufrechterhaltung der bestehenden landesbezogenen und im Verhältnis zu den dort vertretenen zugelassenen ambulanten Heilmittelerbringern (gemäß § 124 SGB V) in Konkurrenz stehenden Individualverträge verwenden werden.

Wir möchten Sie daher mit diesem Schreiben frühzeitig über diesen Sachverhalt informieren, da wir davon ausgehen, dass die Befassung mit den möglichen Auswirkungen für die betroffenen Einrichtungen aufgrund des TSVG Unruhe im Land erzeugen kann.

Da eine Anpassung der Rahmenvereinbarungen und Preise durch die Akteure auf der Bundesebene erstmals mit Wirkung zum 01.07.2020 gesetzlich vorgesehen ist, sehen wir – vorbehaltlich möglicher gesetzlicher Änderungen – derzeit keine Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Individualverträge über den 30.06.2020 hinaus. Wir gehen davon aus, dass die medizinisch-therapeutische Versorgung der betreffenden Kinder und Jugendlichen ab dem 01.07.2020 im Rahmen der etablierten Regelversorgung durch niedergelassene Heilmittelerbringer im Land Nordrhein-Westfalen erfolgen könnte, da der Anteil der abgerechneten Behandlungen in Einrichtungen mit Individualverträgen, gemessen am gesamten Abrechnungsvolumen im Bundesland Nordrhein-Westfalen, gering ist.

Datum 09.09.2019

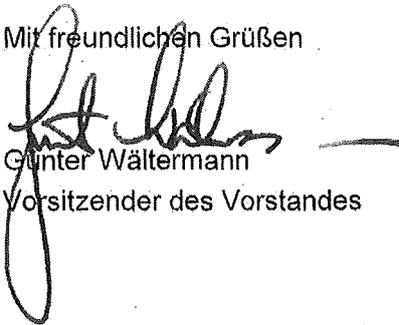
Blatt 3

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für einen vertiefenden Austausch zur Gesamthematik gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen des/der

- AOK NORDWEST, Dortmund
- BKK-Landesverband NORDWEST, Essen
- IKK classic, Dresden
- KNAPPSCHAFT, Bochum
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Kassel
- Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Wältermann
Vorsitzender des Vorstandes

